

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS  
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
 TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH  
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV  
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

## Presse und Information

### PRESSEMITTEILUNG Nr. 60/05

28. Juni 2005

Urteil des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis  
C-208/02 P und C-213/02 P

*Dansk Rørindustri A/S, Gruppe Henss/Isoplus (Isoplus Fernwärm 技术  
Vertriebsgesellschaft mbH, Isoplus Fernwärm 技术 Gesellschaft mbH, Isoplus  
Fernwärm 技术 GmbH), KE KELIT Kunststoffwerk GmbH, LR af 1998 A/S, Brugg  
Rohrsysteme GmbH, LR af 1998 (Deutschland) GmbH, ABB Asea Brown Boveri Ltd /  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften*

### DER GERICHTSHOF BESTÄTIGT DIE URTEILE DES GERICHTS ERSTER INSTANZ ZUR EXISTENZ EINES KARTELLS AUF DEM EUROPÄISCHEN FERNWÄRMEMARKT

*Der Gerichtshof äußert sich zur angeblich rückwirkenden Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen und zu einigen Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Leitlinien.*

Das Gemeinschaftsrecht verbietet alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezoeken oder bewirken (Artikel 81 EG).

Auf eine Beschwerde des schwedischen Unternehmens Powerpipe AB hin führte die Kommission Nachprüfungen durch und erließ 1998 eine Entscheidung, in der sie feststellte, dass verschiedene Unternehmen, die vorisolierte Fernwärmerohre produzieren und vermarkten, an miteinander verbundenen verbotenen Vereinbarungen und Verhaltensweisen auf dem europäischen Fernwärmemarkt mitgewirkt hätten. Ende 1990 hätten sich vier dänische Hersteller auf eine allgemeine Zusammenarbeit auf ihrem Inlandsmarkt geeinigt. Ab Herbst 1991 hätten an ihren Treffen regelmäßig auch zwei deutsche Hersteller teilgenommen. Die Verhandlungen hätten 1994 zu einer Vereinbarung über Quoten für den gesamten europäischen Markt geführt. Diese Quoten seien jedem Unternehmen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene vom Geschäftsführer-Klub (dem die Vorstandsvorsitzenden und Geschäftsführer der am Kartell beteiligten Hersteller angehört hätten) zugeteilt worden.

Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 92 210 000 ECU gegen die an diesem Kartell beteiligten Unternehmen.

Auf die Klagen von acht der zehn in der Entscheidung der Kommission mit Sanktionen belegten Unternehmen hin setzte das Gericht erster Instanz<sup>1</sup> insbesondere die gegen die ABB Asea Brown Boveri Ltd verhängte Geldbuße herab<sup>2</sup> und wies die Klagen auf Nichtigerklärung der Entscheidung im Wesentlichen ab.

Sieben Unternehmen legten daraufhin Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein.

Sie machten mehrere Rechtsmittelgründe geltend, die Verstöße gegen die Verfahrensordnung des Gerichts, die Zurechenbarkeit der Zu widerhandlung, die Berechnung der Geldbußen und die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründungspflicht betrafen.

Der Gerichtshof hat in seinem heutigen Urteil **dieses Vorbringen in vollem Umfang zurückgewiesen und damit die Urteile des Gerichts bestätigt.**

In seinem Urteil äußert sich der Gerichtshof u. a. zur Anwendung der Leitlinien der Kommission für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen<sup>3</sup> auf Zu widerhandlungen wie die im vorliegenden Fall, die vor dem Erlass der Leitlinien begangen wurden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche Anwendung nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und das Rückwirkungsverbot verstößt. Die Leitlinien und speziell die darin vorgesehene neue Methode für die Berechnung der Geldbußen seien nämlich für Unternehmen wie die Rechtsmittelführerinnen zum Zeitpunkt der Begehung der betreffenden Zu widerhandlungen hinreichend vorhersehbar gewesen. Der Gerichtshof hat außerdem mehrere Rügen bezüglich der Rechtmäßigkeit der Methode für die Berechnung der Geldbußen, wie sie in den Leitlinien festgeschrieben oder in der Entscheidung der Kommission angewandt worden ist, zurückgewiesen.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DA, DE, EN, FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

<sup>1</sup> Urteile vom 20. März 2002 in den Rechtssachen T-21/99, T-9/99, T-17/99, T-23/99, T-15/99, T-16/99 und T-31/99.

<sup>2</sup> Das Gericht setzte die Geldbuße auf 65 000 000 Euro herab, da ABB nach dem Eingang der Mitteilung der Beschwerdepunkte ihre Beteiligung am Kartell nicht mehr bestritt und kooperierte, indem sie der Kommission Beweise vorlegte.

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1998 (ABl. C 9, S. 3).